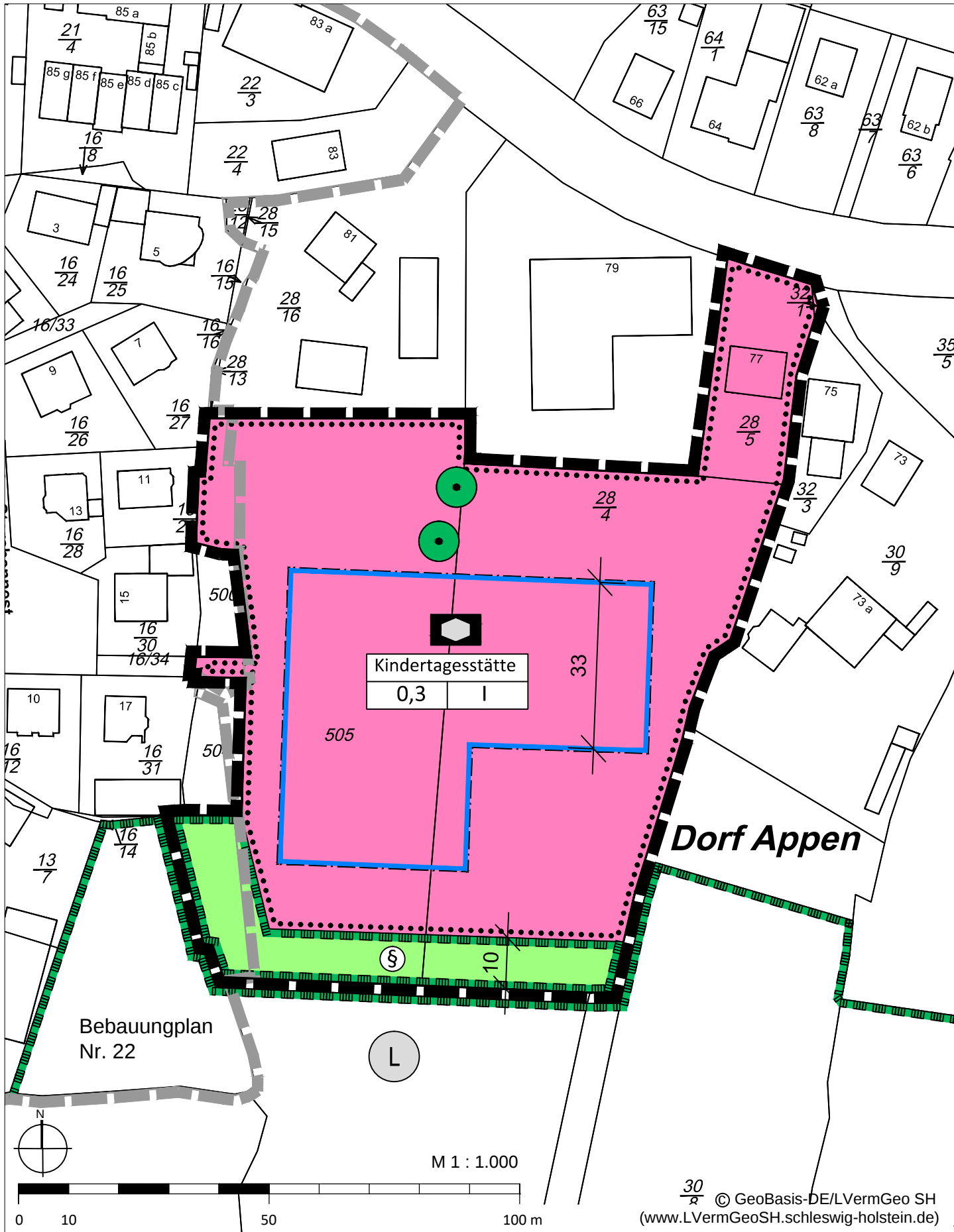


TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) und das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl.I S. 1057)



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.10.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017.

- Maß der baulichen Nutzung**
- 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
- I Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- Baugrenze
- Grünflächen**
- Öffentliche Grünfläche
- Flächen für den Gemeinbedarf**
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Zweckbestimmung: Kindertagesstätte
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Erhaltung: Bäume
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (Knick)
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Geltungsbereich bestehender Bebauungspläne
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Gebäude
- Bemaßung in Metern
- Flurstücksnummer
- Landschaftsschutzgebiet nach § 15 LNatSchG
LSG 05 "Holmer Sandberge und Moorbereiche"

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 1.1 Es wird festgesetzt, dass der Knickwall zu erhalten ist und Bodenversiegelungen nicht zulässig sind. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig.
- wird im Zuge des Verfahrens ergänzt -

Entwässerung

- 1.2 Das anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht in Speichereinrichtungen gesammelt und genutzt wird, auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone zu versickern.

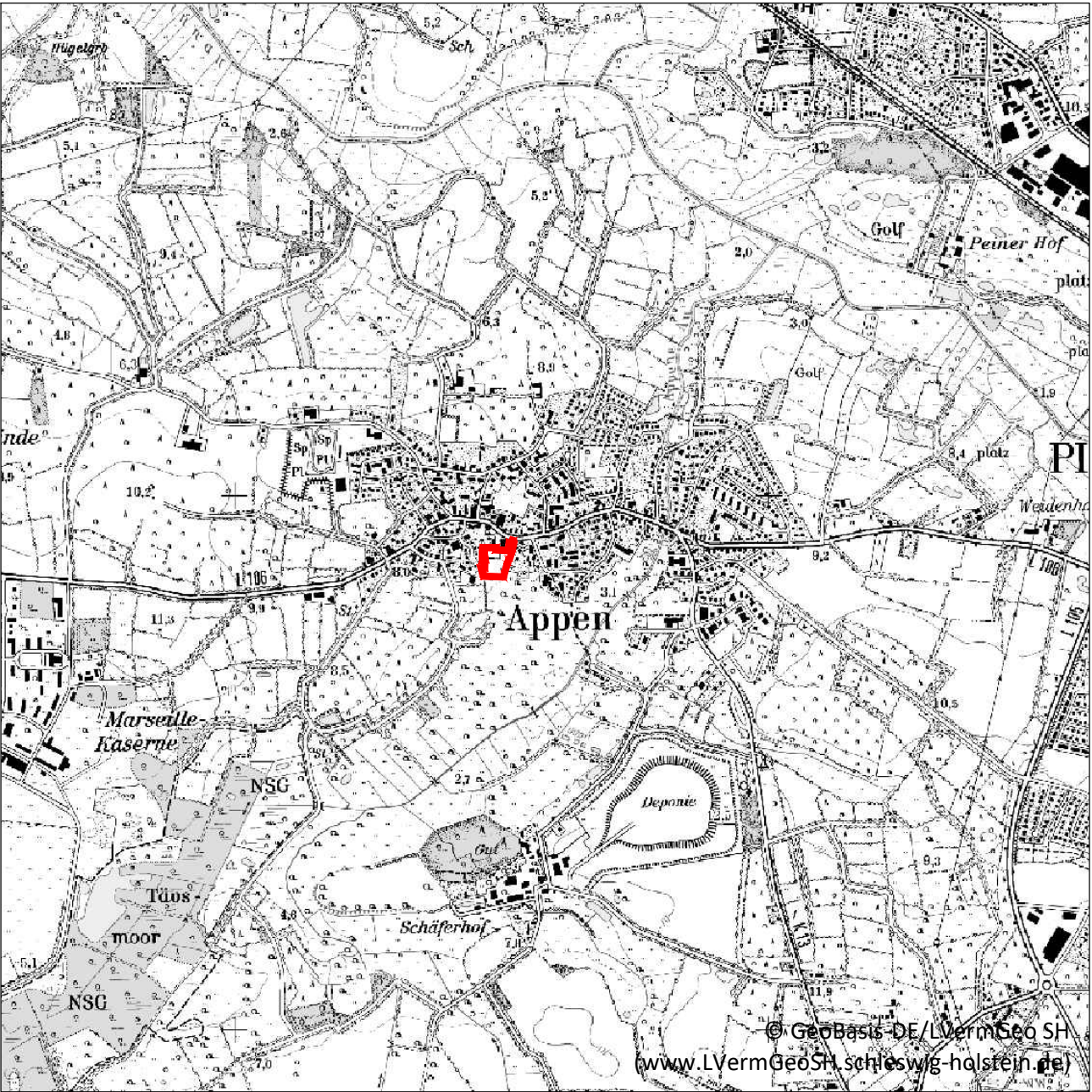
2. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 84 Landesbauordnung (LBO)

- 2.1 Dächer der Hauptbaukörper sind mit einer Dachneigung von mindestens 30 Grad zu errichten.
- 2.2 Solaranlagen auf geneigten Dächern sind im gleichen Neigungswinkel anzubringen wie die übrige Dachfläche.
- 2.3 Die Fassaden sind in rotem bis rotbraunen Sichtmauerwerk oder in Holz herzustellen.
- 2.4 Geneigte Dächer von Hauptgebäuden sind in roten, braunen oder schwarzen Farbtönen einzudecken. Der Anteil blankmetallischer Dacheindeckungsflächen ist auf das bautechnisch erforderliche Maß (Einfassungen, Kehlauskleidungen etc.) zu beschränken.

Hinweise

Artenschutz
Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten. Die Herrichtung des Baufeldes (Rodung von Gehölzen, Bodenarbeiten etc.) ist ausschließlich im Zeitraum von Ende Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Des Weiteren ist vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen in den Gehölzen vorhanden sind, die zum Fällungs- oder Rodungszeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- oder Überwinterungshabitate dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen und die Untere Naturschutzbehörde hinzuziehen.

Knickschutz
Der vorhandene Knick ist ein gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz und zu erhalten. Handlungen die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickerlasses vom Januar 2017 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04) durchzuführen.



Satzung der Gemeinde Appen über den Bebauungsplan Nr. 30 "Neubau Kindertagesstätte"

für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106) und des Bürgerhauses sowie östlich der Straße Am Storchennest

Stand: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung, 1.09.2017

ELBERG
STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de